

schoß für die Verleihung der Nationalpreise für Wissenschaft und Technik beim Büro des Ministerrates zu.“

(2) Der § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuß wählt die Vorschläge aus und begründet sie. Der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates reicht die Vorschläge beim Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung ein.“

(3) Der § 4 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeits- kräftelenkung und Berufsberatung.

Vom 15. Oktober 1962

Zur Durchführung der §§ 5, 15 und 16 der Verordnung vom 24. August 1961 zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung (GBI. II S. 347) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeine Grundsätze der Berufsberatung

(1) Die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft erfordert auch die planmäßige Lenkung der Schüler in die einzelnen Volkswirtschaftszweige und Berufe. Das Interesse der Schüler und der Erziehungspflichtigen ist auf die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe des jeweiligen Territoriums zu lenken, um die Herausbildung der Berufswünsche der Schüler entsprechend der ökonomischen Entwicklungsperspektive zu fördern.

(2) Die Orientierung auf die im Territorium vorherrschenden Wirtschaftszweige erfolgt bereits in den unteren Klassen der Oberschulen und bereitet die Berufsberatung vor.

(3) Die Berufsberatung umfaßt die Berufsaufklärung und die Nachwuchslenkung.

a) Die Berufsaufklärung erfolgt ab 6. Schuljahr. Im Zeitraum der Berufsaufklärung werden die Schüler und die Erziehungspflichtigen insbesondere mit dem Inhalt und der Bedeutung von Berufsgruppen bzw. einzelner Berufe bekannt gemacht, die im allgemeinen der territorialen Wirtschaftsstruktur entsprechen. Die Berufsaufklärung umfaßt auch die Beratung der Schüler und ihrer Erziehungspflichtigen über den Besuch der erweiterten Oberschule und der Klassen Berufsausbildung mit Abitur sowie über berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, vor allem entsprechend den örtlichen • volkswirtschaftlichen Schwerpunkten unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Neigungen der Schüler.

b) Die Nachwuchslenkung beginnt ab 8. Klasse. Die Aufgabe der Nachwuchslenkung besteht darin, den

Schülern bei der unmittelbaren Berufsfindung zu helfen. Die Nachwuchslenkung wird mit der Registrierung der Lehrverträge (die Bezeichnung „Lehrverträge“ gilt hier auch für „Ausbildungsverträge“¹ mit Schülern der erweiterten Oberschulen) und dem Beginn der Berufsausbildung abgeschlossen.

(4) In den erweiterten Oberschulen und Klassen Berufsausbildung mit Abitur umfaßt die Berufsberatung auch die Aufklärung und Beratung über die Studiemöglichkeiten in den einzelnen Studienformen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen. Die Aufklärung und Beratung erfolgt auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse unter Berücksichtigung der individuellen Eignung der Schüler.

§ 2

Aufgaben der Ämter für Arbeit und Berufsberatung

(1) Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung (nachstehend Ämter genannt) der Räte der Bezirke leiten die Ämter der Räte der Kreise in allen Fragen der Berufsberatung an, kontrollieren ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet und übergeben ihnen Hinweise über die perspektivische Entwicklung der Arbeitskräfte im Bezirksmaßstab und über den Ausgleich von Lehrlingen über einen Kreis oder Bezirk hinaus. Sie lösen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung und der Bezirksplankommission.

(2) In Zusammenarbeit mit den Planungsorganen, der Abteilung Volksbildung und den anderen zuständigen Abteilungen der Räte der Bezirke bzw. der Kreise sind von den Ämtern sowohl im Bezirk als auch im Kreis Jahresprogramme für die systematische Durchführung der Berufsberatung aufzustellen.

(3) Die Ämter der Räte der Bezirke und Kreise haben eng mit den Ständigen Kommissionen, insbesondere mit den Ständigen Kommissionen für Arbeit und Berufsberatung und Volksbildung zusammenzuarbeiten.

(4) Die Ämter der Räte der Kreise lenken und koordinieren alle Maßnahmen der einzelnen Institutionen auf dem Gebiet der Berufsberatung, insbesondere die Zusammenarbeit der sozialistischen Betriebe und Einrichtungen mit den Schulen. Sie sind für die Nachwuchslenkung im Zusammenwirken mit den Oberschulen und Sonderschulen sowie den Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen (nachstehend Betriebe genannt) verantwortlich.

(5) Die Ämter der Räte der Kreise unterstützen in Zusammenarbeit mit den sozialistischen Betrieben die Oberschulen und Sonderschulen bei der Durchführung der Berufsaufklärung und leiten sie in diesen Fragen an. Sie geben ihnen als Grundlage für die Berufsaufklärung konkrete Hinweise über die Neueinstellung von Lehrlingen in den nächsten Jahren in den einzelnen Bereichen der Wirtschaft des Kreises unter Berücksichtigung der entsprechend der Planung der Neueinstellung von Lehrlingen für andere Kreise bzw. Bezirke zur Verfügung stehenden Lehrstellen (Ausgleich über einen Kreis oder Bezirk hinaus).

(6) Die Ämter der Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Oberschulen und Sonderschulen alle Schüler ab 8. Klasse und die vorzeitigen Abgänger aus unteren Schuljahren mit Hilfe der Berufsberatungskarten zu erfassen. Auf der Grundlage der Analyse dieser Karten erfolgt — organisiert durch die Ämter — die Lenkung der Schüler.

• I. DB (GBI. II Nr. 50 S. 432)